

Merkblatt zum Berufsbildungsfonds (BBF) der OdA AgriAliForm / Pferdeberufe

Rechtliche Grundlagen, Sinn und Zweck	
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsbildungsgesetz (BBG) vom 13.12.2002 (SR 412.10, Stand am 01.01.2013), Artikel 60 (www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001860/index.html) - Bundesratsbeschluss vom 17.12.2015 über die Allgemeinverbindlichkeit des Berufsbildungsfonds (Schweizerisches Handelsamtsblatt www.shab.ch vom 19.01.2016) - Reglement des Berufsbildungsfonds (BBF) der OdA AgriAliForm (www.pferdeberufe.ch und www.agri-job.ch/de/bildungsfonds.html)
Zweck / Verwendung der Gelder BBF Art. 7	<p>Die Berufsorganisationen erbringen gemeinwirtschaftliche Leistungen, die der ganzen Branche zugute kommen.</p> <p>Gemäss dem Reglement über den BBF der OdA AgriAliForm werden die Gelder u.a. für folgende Zwecke verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und laufende Aktualisierung des Systems der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung. - Planung, Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse in der Grundbildung. - Nachwuchsförderung in allen Bereichen der Berufsbildung.
Geltungsbereich	
Wer untersteht der Beitragspflicht? BBF Art. 4, Abs. d, Art. 5	Dem BBF unterstellt sind alle Betriebe / Betriebsteile (inkl. Selbständigerwerbende Einzelpersonen), unabhängig von ihrer Rechtsform, die in der Pferdebranche erwerbsmässig tätig sind, d.h. Equiden (Pferde, Ponys, Esel) halten oder nutzen, Nutzer ausbilden sowie Dienstleistungen an, auf oder mit Equiden erbringen.
Finanzierung, Kontrolle	
Allgemeinverbindliche Beitragspflicht BBF Art. 9, Abs. 4 Art. 11, Art. 12, Abs. 1c	<p>Für die dem BBF unterstellten Betriebe / Betriebsteile werden ein Betriebsbeitrag und ein Beitrag für alle auf dem Betrieb gehaltenen Equiden (gemäss AGATE) erhoben.</p> <p>Landwirtschaftsbetriebe haben den Beitrag der Pferdebranche zusätzlich zu entrichten, wenn sie über feste Ausbildungs- und Trainingseinrichtungen (befestigte Reit- und Bewegungsplätze) sowie über branchentypische bauliche Infrastrukturen verfügen und diese selber oder mit eigenem Personal für Tätigkeiten und Dienstleistungen gewerbsmässig nutzen.</p> <p>Sonderregelung für Landwirtschaftsbetriebe mit Pferdehaltung gemäss beiliegender Tabelle.</p>
Erhebung der Beitragspflicht BBF Art. 11, Abs. 2	<p>Für die Bemessung der Beiträge füllen die angeschriebenen Betriebe oder Personen eine Selbstdeklaration aus. Diese muss innert 3 Wochen nach Erhalt zurückgeschickt werden (per Post oder Mail, Adresse siehe am Schluss). Besten Dank.</p> <p>Werden die verlangten Angaben nicht eingereicht, wird der Betrieb/die Person durch die Fondskommission der OdA AgriAliForm, nach Ermessen, rechtsverbindlich eingeschätzt</p>
Höhe der Beiträge BBF Art. 12 c	<p>Für die Pferdebranche gelten folgende Beiträge:</p> <p>CHF 250.- Grundbeitrag pro Betrieb/Betriebsteil zuzüglich CHF 10.- pro Equide</p>
Zahlungsfrist BBF Art. 12, 5	Die Zahlungsfrist der Rechnung beträgt 30 Tage. Gemäss Reglement wird für verspätete Zahlungen ab dem 30. Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist (60 Tage nach Rechnungsstellung) eine zusätzliche Umtriebsentschädigung von Fr. 50.- und ein Verzugszins von 5% fällig.

<p>Befreiung bzw. Teilbefreiung von der Beitragspflicht BBF Art. 13</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Befreiung von der Beitragspflicht richtet sich nach Artikel 60, Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes, in Verbindung mit Artikel 68a, Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung vom 19.11.2003. - Will ein Betrieb / Betriebsteil oder eine selbständigerwerbende Person ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden, ist dies mit einem Gesuch und Beweismitteln, schriftlich beim Sekretariat BBF AgriAliForm / Equiden, 3000 Bern, zu beantragen. Bei Unklarheiten können Kontrollen vor Ort angeordnet werden. - Für eine Befreiung / Teilbefreiung gelten folgende im Vorjahr erzielten Brutto-Jahreseinnahmen: Totale Befreiung: weniger als CHF 10'000.- Teilbefreiung für CHF 10'000.- bis 15'000.-: ½ Grundbeitrag Ab CHF 15'000.- bezahlen alle Dienstleistenden den vollen Beitrag (Grundbeitrag + Beitrag pro Equide).
<p>Aufsicht über den BBF BBF Art. 15 BBF Art. 16</p> <p>BBG Art.60, Abs. 7</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Vorstand der OdA AgriAliForm ist das Aufsichtsorgan des Berufsbildungsfonds. Er genehmigt das Budget und die Rechnung und befindet über Beschwerden gegen Entschiede der Fondskommission. - Die Fondskommission der OdA AgriAliForm ist das leitende Organ des BBF. Sie entscheidet u.a. über <ul style="list-style-type: none"> • die Unterstellung eines Betriebs unter den Fonds, • die Befreiung/Teilbefreiung von der Beitragspflicht, • die Einschätzung eines Betriebs/Betriebsteils, bzw. einer Person, wenn keine Selbstdeklaration eingereicht wird. - Die als allgemeinverbindlich bezeichneten Fonds unterstehen der Aufsicht des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).
<p>Kontaktadressen</p>	
<p>Korrespondenzadresse Sekretariat BBF AgriAliForm / Equiden 3000 Bern E-Mail sekretariat-bbf@pferdeberufe.ch Tel. 031 301 54 63</p>	<p>Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe Schweiz Geschäftsführung 3000 Bern Telefon 079 128 69 56 E-Mail info@pferdeberufe.ch</p>